



## **Richtlinien der Vereins- und Jugendförderung**

### **A) Präambel**

Die in den Vereinen geleistete Arbeit hat eine große, soziale, kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Bedeutung für das Gemeindeleben. Aus diesem Grund sieht es die Gemeinde als öffentliche Aufgabe an, die Arbeit in den Vereinen und Organisationen, insbesondere die Jugendarbeit zu fördern.

Im Gemeindeentwicklungsplan ist ein Leitbild für eine „familienfreundliche Gemeinde“ formuliert; das Vereinsleben, das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Tätigkeiten sind ein wichtiger Bestandteil.

Es ist unbestritten, dass es für die Vereine eine Existenzfrage wird, wie Jugendliche für das Mitmachen und Mitarbeiten gewonnen werden können. Ein weiterer positiver Faktor ist, dass über die Vereinsarbeit Jugendliche Demokratie erleben.

Mit dem nachstehenden Konzept zur Unterstützung der Jugendarbeit in den Vereinen, Kirchen und anderen Organisationen sowie der offenen Jugendarbeit soll dieses Ziel umgesetzt werden.

Förderungsfähig sind alle gemeinnützigen Vereine, Organisationen, Ortsgruppen von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden mit Sitz in Grafenberg, wenn sie dem kulturellen, sportlichen, sozialen und gesellschaftlichen Wohl der Bevölkerung bzw. der Heimatpflege dienen. Die Vereine müssen vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt und im Vereinsregister eingetragen sein.

Keine Zuschüsse erhalten politische Parteien (und Wählervereinigungen im Sinne von Artikel 21 GG und wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB).

**B) Arten der Förderung/Förderbereich**

1. Bereitstellen von öffentlichen Einrichtungen und gemeindeeigenen Räumlichkeiten für den laufenden Sport- und Übungsbetrieb sowie Jugendveranstaltungen
2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb (Grundförderung)
3. Grundförderung für Jugendarbeit
4. Förderung der Jugendleiter- und Betreuerausbildung
5. Kirchengemeinden
6. Musikschule Metzingen e.V.
7. Sommerferienprogramm
8. Jubiläumsgaben/Ehrungen
9. Partnerschaften
10. Zuschüsse für Investitionen und Anschaffungen der Vereine
11. Bestandteil der sozialen Arbeit der Gemeindeverwaltung - AK Kelter
12. Reduzierte Gebühren bei Veranstaltungen Rienz Bühnhalle/Kelter
13. Sonstiges

## 1. Bereitstellen von öffentlichen Einrichtungen und gemeindeeigenen Räumlichkeiten für den laufenden Sport- und Übungsbetrieb sowie Jugendveranstaltungen

Die Gemeinde stellt

- die Rienzbühlhalle mit
  - Mehrzweckhalle
  - kleiner Sporthalle
  - Hermann-Bader-Raum
  - Vereinsraum
- das Sportgelände Buckenwiese
- den Jugendtreff Rienzbühl (offene Jugendarbeit)
- den Jugendraum im Feuerwehrhaus
- den Bolzplatz

den ortsansässigen Vereinen, Organisationen zur Erfüllung ihres Vereinszweckes und für die Jugendarbeit für den **laufenden Übungs- und Sportbetrieb** grundsätzlich **gebührenfrei** zur Verfügung.

(Ausnahme: Kostenersatz Duschen, TSV bezahlt Stromkosten für Flutlichtanlage im Sportgelände selbst, kostenlose Überlassung Grund und Boden des Sportplatz an den TSV.)

Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen bleiben unberührt. Des Weiteren erhält jeder Verein und Organisation, die beim jährlichen Dorffest mitwirken, eine eintägige freie Veranstaltung in der Rienzbühlhalle. Jubiläumsveranstaltungen sind ebenfalls gebührenfrei (eintägig).

Für Jugendveranstaltungen (Wettkämpfe, Wettbewerbe, Aufführungen, Kinderfasching, Jugendnachmittage usw.) wird die Rienzbühlhalle den Vereinen, Organisationen, Kirchen grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei diesen privilegierten Veranstaltungen steht aus der Sicht der Gemeinde die Förderung der Jugend im Vordergrund und nicht die Gewinnerzielungsabsichten des Vereins.

Bei der Durchführung der öffentlichen Weihnachtsfeier werden ebenfalls keine Gebühren erhoben.

## 2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb (Grundförderung)

Jeder Verein erhält einen jährlichen Zuschuss zur (teilweisen) Deckung seiner Kosten (Dirigent, Trainer, Chorleiter, Noten, Reparaturen, Verbandsbeiträge, Ausstattung, Fahrtkosten usw.) in Form eines Grundbetrages. Er bemisst sich nach den Mitgliederzahlen.

Es sind dies im Einzelnen:

Schwäbischer Albverein	490 €
Musikverein Grafenberg	330 €
Harmonika-Orchester	275 €

Tennisclub	245 €
Gesangverein Liederkranz	200 €
Naturschutzbund	100 €
Turn- und Sportverein	1.175 €
Jugendtreff	50 €

Als Bemessungsgrundlage dient eine alljährliche Aufstellung der Mitglieder zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Meldung muss unaufgefordert bis zum 31.05. eines jeden Jahres bei der Gemeinde eingegangen sein. Erfolgt keine Meldung, wird auch kein Zuschuss gewährt.

Die Grundförderung wird jährlich - entsprechend den Mitgliederzahlen der Vereine – angepasst.

Nachrichtlich: Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde und fällt deshalb nicht unter die Vereinsförderung.

### **3. Grundförderung für Jugendarbeit**

Für die gezielte Jugendarbeit bezuschusst die Gemeinde aktive Jugendliche bis 18 Jahren. Maßgebend sind die Meldungen an den jeweiligen Dachverband.

Es wird differenziert nach:

musiktreibende Vereine (Musikverein Grafenberg, Harmonika-Orchester, Posaunenchor)	15 € / Jugendlicher
------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Sporttreibende Vereine/Heimatspflege/Freizeit (Schwäbischer Albverein, Gesangverein, Jugendfeuerwehr, Jugendrotkreuz, TSV Grafenberg, Tennisclub, Jugendtreff, Naturschutzbund)	12 € / Jugendlicher
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Die Meldung der Jugendlichen muss unaufgefordert bis zum 31.05. eines jeden Jahres bei der Gemeinde eingegangen sein. Als Bemessungsgrundlage dient eine Aufstellung der Jugendlichen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Erfolgt keine Meldung, wird auch kein Zuschuss gewährt.

### **4. Förderung der Jugendleiter- und Betreuer Ausbildung**

Die Vereine erhalten zur Förderung der Ausbildung von Jugendleitern und Betreuern, Trainern einen zweckgebundenen Zuschuss. Auf Antrag kann ein Zuschuss bis zu 50 % der Ausbildungskosten, die anderweitig nicht gedeckt und vom Verein zu tragen wären, gewährt werden. Die Ausbildungskosten sind nachzuweisen.

Die Obergrenze pro erworbener Lizenz bzw. Teilnahmebescheinigung beträgt 150 €.

## **5. Kirchengemeinden**

Die evangelische Kirchengemeinde leistet in Grafenberg Jugendarbeit. Im Regelfall werden Religionsgemeinschaften nicht bezuschusst; angesichts der engen und guten Zusammenarbeit zwischen bürgerlicher Gemeinde und Kirchengemeinde und als Anerkennung erhält die Kirchengemeinde einen Pauschalbeitrag von 400 € für die Jugendarbeit.

Der Posaunenchor erhält einen Grundbetrag von 75 € für die Jugendförderung.

Sollten die katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius und die Neuapostolische Kirche in Grafenberg Jugendgruppen einrichten, werde diese in die Förderung einbezogen.

## **6. Musikschule Metzingen e.V.**

Die Musikschule hat den Auftrag musikalische Fähigkeiten verschiedener Altersgruppen zu erschließen, zu fördern und ggf. eine vorberufliche Ausbildung durchzuführen. Sie ist Kooperationspartner der musiktreibenden Vereine.

Die Gemeinde Grafenberg übernimmt – entsprechend ihrer Schülerzahlen – 2/3 des Abmangels. Die Bewirtschaftungskosten für die Gebäude der Musikschule werden nicht übernommen. Der Musikverein und der Posaunenchor lässt die Jungmusiker in der Musikschule ausbilden und die Gemeinde bezahlt hier ihren Anteil, der derzeit auf 22.500 € gedeckelt ist.

Nachrichtlich: Zur Einhaltung dieser Deckelung zahlen Schüler aus Grafenberg derzeit einen um 3 € erhöhten Ausbildungsbeitrag an die Musikschule gegenüber anderen Mitgliedsgemeinden.

Beim Harmonika-Orchester werden die Ausgaben für die Dirigentenkosten für den Schülerunterricht durch den Verein selbst und durch Lernbeiträge der Eltern finanziert. Die Schülersausbildung innerhalb des HOG wird einer Ausbildung in der Musikschule finanziell gleichgestellt. Maßgebend ist die Zahl der Jugendlichen in Ausbildung. Die Gemeinde fördert den Unterricht mit 45 % der monatlichen Kosten (abzüglich der 3 € Ausbildungsbeitrag Elternbeitrag Musikschule).

## **7. Sommerferienprogramm**

Jährlich veranstaltet die Gemeinde – zusammen mit den Vereinen und Organisationen ein Sommerferienprogramm für Kinder und Jugendliche.

Die Gemeinde bezuschusst jede Veranstaltung mit 2 € pro Kind und Begleitperson.

(Nachrichtlich: Regelung 2 € nur, wenn der Kostendeckungsgrad bei den Veranstaltungen durch Einnahmen nicht ausreicht)

## **8. Jubiläumsgaben/Ehrungen**

Für 10-, 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, usw.-jährige Bestehen von örtlichen Vereinen und Organisationen (nicht von Abteilungen) wird eine Jubiläumsgabe von 5 € der Jubiläumszahl gewährt.

## **9. Partnerschaften**

Für die Partnerschaft mit der französischen Gemeinde Puiseux-en-France werden jährlich auf Antrag Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Es gelten die festgelegten Fördergrundsätze.

## **10. Zuschüsse für Investitionen und Anschaffungen der Vereine**

Die Gemeinde stellt, je nach Haushaltslage, im Haushalt einen Betrag für die Investitionsförderung der Vereine zur Verfügung. Hier werden u.a. außergewöhnliche Anschaffungen, teure Reparaturen eines Vereins einmal im Jahr gefördert. Antragsende ist immer der 30.09. des laufenden Jahres. Über die Höhe der Förderung wird im Einzelfall entschieden.

## **11. Bestandteil der sozialen Arbeit der Gemeindeverwaltung**

### **Arbeitskreis Kelter**

Der Arbeitskreis Kelter ist an die Gemeindeverwaltung angelehnt. Er besteht seit über 20 Jahren und wurde seinerzeit ins Leben gerufen um die historische Kelter zu erhalten. Es ist nach wie vor Aufgabe und Ziel des Arbeitskreises, Gelder für Anschaffungen und den Erhalt der Kelter (u.a. Bühne, Lichanlage) zu erwirtschaften.

Der Arbeitskreis erhält deshalb die Kelter für seine Veranstaltungen gebührenfrei.

## **12. Reduzierte Gebühren bei Veranstaltungen Halle / Kelter**

Die Vereine, Kirchen und andere Organisationen erhalten grundsätzlich für die Benutzung der Rienzbühlhalle und der Kelter bei Veranstaltungen eine reduzierte Gebühr, in den jeweiligen Satzungen sind für diese Veranstaltungen geringere Gebühren ausgewiesen.

## **13. Sonstiges**

### **Veranstaltungskalender**

Die Gemeinde stellt jährlich einen Veranstaltungskalender mit Veranstaltungen der Gemeinde, Vereine, Kirchen und anderen Organisationen zusammen. Dieser wird kostenlos erstellt und an alle Haushalte in der Gemeinde verteilt.

### Veröffentlichung Mitteilungsblatt

Wenn keine gemeindeeigenen Belange entgegenstehen, ermöglicht die Gemeindeverwaltung den Vereinen, Kirchen und Organisationen die farbige Titelseite im Mitteilungsblatt um auf wichtige Veranstaltungen hinzuweisen.

### Nachrichtlich: Stiftungen

Unsere Vereinen, Kirchen und Organisationen können für ihre Arbeit zudem bei der Rudolf-Rampf-Stiftung und der Bürgerstiftung Grafenberg Anträge zur Förderung stellen.

Grafenberg, 11.03.2015

Gez. Annette Bauer  
Bürgermeisterin

	vom	Anzeige beim LRA § 4 GemO	Öffentliche Bekannt- machung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	10.03.2015			01.04.2015
1. Änderung				
2. Änderung				
3. Änderung				
4. Änderung				
5. Änderung				
6. Änderung				

Die Richtlinien vom 17.07.2002 sind außer Kraft getreten.